Vertrag über Planungsleistungen der Objekt- und Tragwerksplanung für die Kaimauersanierung vor Speicher P am Zollkanal

zwischen

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
vertreten durch die
ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r (**AG**) genannt -

und

Sellhorn Ingenieurgesellschaft mbH
Teilfeld 5
20459 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (**AN**) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Grundlagen des Vertrages
§ 3 Leistungen des AN
§ 4 entfällt
§ 5 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 6 Termine und Fristen
§ 7 Vergütung
§ 8 Haftpflichtversicherung des AN
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen
§ 10 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) hat die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH mit dem Projektmanagement und der Wahrnehmung der Bauherrenfunktion zur Sanierung der Kaimauer im Bereich des Speichers P am südlichen Zollkanal beauftragt. Die ReGe handelt namens und für Rechnung des LIG.

Die ca. 170 m lange Kaimauer ist rd. 130 Jahre alt und unterliegt dem Tideeinfluss der Elbe. Die Kaimauer liegt an einer Freifläche vor dem Speicher P und besteht aus Ziegelmauerwerk

(z.T. durch Stahlbeton verstärkt); sie ist auf Holzpfählen gegründet. Die Pfahlköpfe sind in eine Dämmerschicht eingebunden, die wasser- und landseitig durch eine Holzspundwand eingefasst ist. In einem Teilbereich östlich der Jungfernbrücke ist die Kaimauer durch Mikropfähle rückverankert.

An der Kaimauer wurden auf der Wasserseite teilweise erhebliche Schäden in Form von Rissen und Verformungen festgestellt. Die Gurtung der wasserseitigen Holzspundwand hat sich in weiten Teilen in Richtung Wasser verformt; z.T. hat sie sich von der Holzspundwand gelöst und ist an vielen Stellen nicht mehr vorhanden. An der Kaimauer zeigen sich über die gesamte Länge verteilt feuchte Stellen. Am Übergang zwischen Mauerwerk und Holzspundwand fehlen vielerorts die Ziegelsteine. Außerdem ist es landseitig wiederholt zu Versackungen an der Gehweg- / Fahrbahnoberfläche gekommen.

Der Planungsauftrag beinhaltet alle Leistungsphasen der Leistungsbilder für die Objektplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung gem. § 43 und § 51 HOAI. In die Planung sollen insbesondere die Belange des Denkmalschutzes einfließen. Vorrangig ist, die vorhandene Substanz und die historische Ansicht zu erhalten und instand zu setzen.

Die Ausschreibung für die Bauleistungen der Kaimauersanierung soll im Januar 2020 veröffentlicht werden. Die Fertigstellung der Sanierung ist bis Herbst 2021 geplant. Die anrechenbaren Kosten für die Bemessung des Planerhonorars belaufen sich vorläufig auf 7,0 Mio. Euro (Basiskosten, netto) für die Objektplanung und auf 6,3 Mio. Euro (Basiskosten, netto) für die Tragwerksplanung.

§ 1
Gegenstand und Zielsetzung des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung aller erforderlichen Planungsleistungen der Objekt- und Tragwerksplanung für die Baumaßnahme „Kaimauersanierung vor Speicher P am Zollkanal“ wie in der Vorbemerkung beschrieben, inklusive der dazugehörigen besonderen und zusätzlichen Leistungen. Ziel ist es, eine Planung zu erstellen, die eine fach- und denkmalgerechte Wiederherstellung bzw. Sanierung des Kaimauerabschnitts sicherstellt, die Vergaben durchzuführen und die entsprechenden Überwachungsleistungen zu erbringen.

1.2 Der Planungsbereich erstreckt sich am südlichen Ufer des Zollkanals vom Widerlager der Kannengießer-Brücke im Westen bis zum Widerlager der Kornhausbrücke im Osten. Ausgenommen vom Planungs- / Sanierungsbereich ist das Widerlager der Jungfernbrücke.

1.3 Die Leistungen sollen denkmalgerecht erbracht werden. Dabei soll die historische Ansicht erhalten und das vorhandene Tragwerk ertüchtigt werden.

§ 2
Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages – bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge – sind folgende Regelungen, Vorschriften und Unterlagen:

2.1.1 die Bestimmungen dieses Vertrages und seine Anlagen,

2.1.2 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage 1),

2.1.3 die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,

2.1.4 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2.2 Der AN erklärt, dass er sich über das Bauvorhaben und die vorliegenden Vertragsgrundlagen umfassend und ausreichend informiert hat. Er hatte vor dem Abschluss dieses Vertrages Gelegenheit zur Klärung offener Fragen. Er hat die vorliegenden Vertragsgrundlagen vor Abschluss dieses Vertrages insbesondere bezogen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit überprüft.

§ 3
Leistungen des AN / Stufenweise Beauftragung

3.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst

3.1.1 die Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Teil 3, Abschnitt 3, HOAI) für die Kaimauersanierung vor Speicher P am Zollkanal in den Leistungsphasen 1 bis 9 gem. § 43, HOAI

3.1.2 die Leistungen der Tragwerksplanung (Teil 4, Abschnitt 1, HOAI) für die Kaimauersanierung vor Speicher P am Zollkanal in den Leistungsphasen 1 bis 6 gem. § 51, HOAI

3.1.3 weitere dem AN in diesem Vertrag übertragene Leistungen.

3.2 Die Leistungen des AN werden vom Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in § 3.8 in folgenden Stufen abgerufen.

1. Stufe:

- Lph. 1 bis 3 Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung)
- Lph. 1 bis 3 Tragwerksplanung (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung)
- Besondere und zusätzliche Leistungen gem. § 3.5 in dieser Stufe

2. Stufe:

- Lph. 4 bis 7 Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe)
- Lph. 4 bis 6 Tragwerksplanung (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe)
- Besondere und zusätzliche Leistungen gem. § 3.5 in dieser Stufe

3. Stufe:

- Lph. 8 und 9, Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Bauoberleitung einschließlich örtliche Bauüberwachung, Objektbetreuung)
- Besondere und zusätzliche Leistungen gem. § 3.5 in dieser Stufe

3.3 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Planungs- und sonstigen Leistungen zu erbringen, die für die Erstellung der ihm in diesem Vertrag übertragenen Planung erforderlich sind. Der AN hat insbesondere alle in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen und alle erforderlichen sowie alle üblichen Leistungen zu erbringen.

3.4 Die Leistungspflicht des AN umfasst insbesondere die Grundleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 9 für die Objektplanung, die in der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nummer 12.1 HOAI im Einzelnen aufgeführt sind, d.h.

(1) der Grundlagenermittlung, Lph 1
(2) der Vorplanung, Lph 2
(3) der Entwurfsplanung, Lph 3
(4) der Genehmigungsplanung, Lph 4
(5) der Ausführungsplanung, Lph 5
(6) der Vorbereitung der Vergabe, Lph 6
(7) der Mitwirkung bei der Vergabe, Lph 7
(8) der Bauoberleitung, Lph 8
(9) der Objektbetreuung, Lph 9

Die Leistungspflicht des AN umfasst desweiteren die Grundleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 6 für die Tragwerksplanung, die in der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI im Einzelnen aufgeführt sind, d.h.

(1) der Grundlagenermittlung, Lph 1
(2) der Vorplanung, Lph 2
(3) der Entwurfsplanung, Lph 3
(4) der Genehmigungsplanung, Lph 4
(5) der Ausführungsplanung, Lph 5
(6) der Vorbereitung der Vergabe, Lph 6

3.5 Die Leistungspflicht des AN umfasst neben den Grundleistungen der Leistungsphasen gemäß § 3.4 insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten besonderen und zusätzlichen Leistungen gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nummer 12.1, HOAI und gemäß § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI in der jeweiligen Leistungsstufe:

Stufe 1 (Lph 1-3):
- Erstellen von Leitungsbestandsplänen inkl. Leitungsanfrage
- Erstellung der Haushalts- / Ausführungsunterlage – Bau inkl. Kostenberechnung gem. den Anforderungen der DIN 276

Stufe 2 (Lph 4-7):
- Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung inkl. zeichnerischer Darstellung
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten
- Erstellen von Ausführungszeichnungen (inkl. Deckenhöhen) für die Wiederherstellung und ggf. Erweiterung von Gehweg und Fahrbahn

Stufe 3 (Lph 8-9):
- Fortlaufende Kostenkontrolle und –prognose insbesondere unter Berücksichtigung von Planungsänderungen
- Prüfen und Bewerten von Nachträgen dem Grunde und der Höhe nach (ausgenommen sind komplexe baubetriebliche Nachträge)

- Erstellen von Bestandsplänen
- Örtliche Bauüberwachung:
  - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
  - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
    - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
    - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
    - Veranlassen von Kontrollprüfungen
    - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
    - Dokumentation des Bauablaufs
  - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
  - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
  - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
  - Rechnungsprüfung, fortlaufender und vorausschauender Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme insbesondere bei Mengenänderungen
- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen

3.6 Der AN schuldet sämtliche Leistungen, die im Rahmen eines dynamischen Planungsprozesses anfallen können. Der AN ist insbesondere unaufgefordert zur Erarbeitung von Varianten innerhalb einer Leistungsphase verpflichtet und hat diese als Entscheidungsvorlage dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vorzustellen.

3.7 Der AN wird in diesem Vertrag zunächst mit den Leistungen der Stufe 1 beauftragt. Der AG ist berechtigt, die einzelnen Leistungsstufen durch einseitige schriftliche Erklärung ganz oder teilweise abzurufen. Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung einzelner Leistungsstufen besteht – auch im Bedarfsfall - nicht. Wird der AN nicht mit weiteren Leistungsstufen beauftragt, so stehen ihm für die nicht beauftragten Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz, noch sonstige Ansprüche zu. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars herleiten. Erstellt der AN im Rahmen seiner Leistungen Planungen für eine noch nicht beauftragte Leistungsstufe, hat er insoweit ohne entsprechenden Abruf keinen Anspruch auf eine Vergütung oder einen sonstigen Ausgleich.

3.8 Der AN wird von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistungen der Stufe 2 frei, wenn die Leistungen der Stufe 1 abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen der Stufe 2 nicht innerhalb von 6 Monaten abruft. Gleiches gilt für die nachfolgenden Stufen. Nach Abschluss der jeweiligen Stufe führt eine Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als drei Monaten dazu, dass der AN für die Wiederaufnahme der Tätigkeiten nach Aufforderung des AG eine Zeit von acht Wochen erhält, sofern der Unterbrechungszeitraum mit Abschluss der jeweiligen Stufe nicht bekannt ist.

3.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen anzuordnen. Das Änderungsanordnungsrecht umfasst insbesondere den Leistungsumfang und die Leistungsziele.

§ 4
entfällt

§ 5
Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

5.1 Die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (nachfolgend "ReGe") nimmt für dieses Bauvorhaben die Bauherren- und Projektmanagementaufgaben wahr. Sie wird den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben, insbesondere gegenüber dem AN, umfassend vertreten.

5.2 In Bezug auf das Projektteam des AN treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

5.2.1 Das Projektteam besteht aus folgenden Leitungsmitgliedern:

[redacted]

5.2.2 Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter müssen für die Leistungen aus diesem Vertrag umfassend zu Verfügung stehen, während der Arbeitszeiten ständig erreichbar sein und die Arbeiten tatsächlich selbst leiten. Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter sind die vorrangigen Ansprechpartner des Auftraggebers, soweit dieser nicht etwas anderes bestimmt.

5.2.3 Der AN darf den Projektleiter oder den stellvertretenden Projektleiter nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ablösen. Der Auftraggeber ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn für die Ablösung ein wichtiger Grund besteht und eine nachweislich mindestens ebenso qualifizierte Person an dessen Stelle tritt. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie zur Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt.

5.2.4 Wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, kann der Auftraggeber die unverzügliche Ersetzung des Projektleiters oder des Vertreters des Projektleiters verlangen.

5.3 Der Auftraggeber wird Fachplaner und Gutachter für folgende Bereiche gesondert beauftragen:

- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Beratung zur Kampfmittelräumung
- Vermessungstechnische Leistungen

5.4 Es können bei Erfordernis zusätzliche Gutachter beauftragt werden. Es steht dem AG frei, auch weitere Planer und Gutachter zu beauftragen. Der Auftraggeber wird die Personen der Fachplaner und Gutachter dem AN rechtzeitig konkret benennen.

5.5 Der AN ist zur umfassenden Koordination verpflichtet. Seine Koordinationspflicht umfasst insbesondere die zeitliche und inhaltliche Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen der weiteren Planungsbeteiligten, sowie die Koordination der Leistungen der Fachplaner und Gutachter untereinander. Der AN hat alle Schnittstellen vorausschauend und pro-aktiv zu organisieren, zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass sich aus Schnittstellen zwischen den Planungsbeteiligten keine terminlichen, kostenmäßigen oder sonstigen negativen Auswirkungen ergeben, die durch eine ordnungsgemäße Koordination vermieden werden können.

5.6 Soweit für die Erbringung der dem AN im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Leistungen Entscheidungen, Freigaben oder sonstige Mitwirkungshandlungen des AG erfolgen müssen, hat der AN den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen und - falls im Einzelfall erforderlich oder vom AG verlangt - (Entscheidungs-) Vorlagen zu fertigen, die so rechtzeitig vorzulegen sind, dass dem AG eine angemessene Prüffrist verbleibt. Die Freigabe und/oder Prüfung der Unterlagen und Pläne des AN durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte lassen die Haftung des AN für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen nach diesem Vertrag unberührt.

5.7 Der AN schuldet die Teilnahme an sämtlichen, von dem Auftraggeber oder Dritten einberufenen, seinen Leistungsbereich berührenden Besprechungen. Soweit der AN Besprechungen mit Behörden und in deren Auftrag tätiger Institutionen durchführt, wird er den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren und ihm die Teilnahme an diesen Besprechungen ermöglichen. Der AN ist verpflichtet, an allen von dem Auftraggeber einberufenen Planungsbesprechungen mit seinem Projektleiter - oder in begründeten Ausnahmefällen mit dem Vertreter des Projektleiters - teilzunehmen.

§ 6
Termine und Terminplanung

6.1 Für die mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen gelten die nachfolgenden Fristen und Termine als Vertragsfristen:

6.1.1 Die Leistungen sind unmittelbar nach Beauftragung zu beginnen.

6.1.2 Fertigstellung der Vorplanung: 4,5 Monate nach Vertragsschluss

6.1.3 Fertigstellung der Genehmigungsplanung, Einreichen des Genehmigungsantrages: 7,5 Monate nach Vertragsschluss

6.1.4 Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen: 11,5 Monate nach Vertragsschluss

6.1.5 Fertigstellung der Kaimauersanierung bis zum 30.09.2021

6.2 Der AN hat die Terminplanung so zu erstellen und mit den weiteren Planungsbeteiligten und dem Auftraggeber abzustimmen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Termine eingehalten werden können.

6.4 Der AN hat den Auftraggeber auf erkennbare Verzögerungen der Einhaltung der vertraglichen Fristen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Soweit der AN keine Verzögerungen ankündigt, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass die jeweiligen Termine in ihrer Durchführung nicht gefährdet sind. Um dem Auftraggeber eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, dem Auftraggeber regelmäßig (einmal monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs nebst Erläuterungen vorzulegen.

6.5 Zu den für den AN verbindlichen Vertragsfristen gehören auch alle Termine und Fristen, die von dem Auftraggeber oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung im Rahmen von Besprechungen oder in Ablaufplänen festgelegt werden, es sei denn, diese entsprechen nicht billigem Ermessen.

§ 7
Vergütung

7.1 Die Vergütung für die Grundleistungen der einzelnen Leistungsstufen nach § 3.1 dieses Vertrages berechnet sich nach:

Objektplanung

1. den nach §§ 4; 6; 11 Abs. 2 und 42 HOAI anrechenbaren Kosten der von dem AG anerkannten Kostenberechnung
2. folgender Honorarzone im Sinne der §§ 5, 44 HOAI: HZ [III] (Mindestsatz)
3. Auf Grundlage des § 44 Abs. 6 HOAI wird ein Umbauzuschlag in Höhe von 0 Prozent vereinbart.

Auf Grundlage von anrechenbaren Kosten in Höhe von 7,0 Mio. Euro ergibt sich danach ein vorläufiges Honorar für die Grundleistungen der Objektplanung in Höhe von

356.896,00 Euro (für die Stufen 1 bis 3)

Tragwerksplanung

1. den nach §§ 4; 6; 11 Abs. 2 und 50 HOAI anrechenbaren Kosten der von dem AG anerkannten Kostenberechnung
2. folgender Honorarzone im Sinne der §§ 5, 52: HZ [III] (Mindestsatz)
3. Auf Grundlage des § 52 Abs. 4 HOAI wird ein Umbauzuschlag in Höhe von 0 Prozent vereinbart.

Auf Grundlage von anrechenbaren Kosten in Höhe von 6,3 Mio. Euro ergibt sich danach ein vorläufiges Honorar für die Grundleistungen der Tragwerksplanung in Höhe von

324.747,00 Euro (für die Stufen 1 bis 3)

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle bei Vertragsschluss der Kostenrahmen oder nach Vorliegen und Genehmigung durch den AG die Kostenschätzung.

7.3 Für die besonderen und zusätzlichen Leistungen nach § 3.5 dieses Vertrages werden verteilt, auf die einzelnen Stufen, jeweils nachfolgende pauschale Vergütungen vereinbart:

Stufe 1 (Lph 1-3):

Erstellen von Leitungsbestandsplänen
inkl. Leitungsanfrage

Erstellung der Haushalts- /
Ausführungsunterlage-Bau

[redacted]

Stufe 2 (Lph 4-7):

Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung

Prüfen und Werten von Nebenangeboten

Erstellen von Ausführungszeichnungen (inkl. Deckenhöhen) für die Wiederherstellung und ggf. Erweiterung von Gehweg und Fahrbahn

Stufe 3 (Lph 8-9)

Fortlaufende Kostenkontrolle und -prognose

Prüfen und Bewerten von Nachträgen

Erstellen von Bestandsplänen

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks

<u>Örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ):</u>

ÖBÜ, Bauzeit (ab BE)

ÖBÜ, Vor- und Nachlaufzeit (ab Abnahme)

[redacted]

7.4 Zur Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HOAI vereinbaren die Parteien das folgende:

7.4.1 Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt bauteilbezogen.

7.4.2 Dazu ist der Auftragnehmer verpflichtet, in allen Grundrissen, Schnitten und Ansichten die technisch oder gestalterisch mitzuverarbeitenden Bauteile zu erfassen und farblich darzustellen.
Der Umfang der Mitverarbeitung dieser Bauteile bezogen auf die Planungsleistung des AN ist schriftlich darzustellen.

7.4.3 Die anrechenbaren Kosten werden anhand von Vergleichspreisen zur Neuherstellung des jeweiligen Bauteils ermittelt. Die dabei ermittelten Kosten werden um einen Abnutzungsfaktor gemindert, der abhängig ist von dem Erhaltungszustand des jeweils zu sanierenden Bauteils.

7.4.4 Darüber hinaus erfolgt eine Abminderung um einen Leistungsfaktor, der sich aus dem Umfang der Mitverarbeitung des Bauteils in Bezug auf die Planungsleistung des Auftragnehmers ergibt.

7.4.5 Die Parteien werden die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, die nach diesen Kriterien ermittelt werden, in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich festlegen. Diese Vereinbarung wird bis spätestens zwei Monate nach Freigabe der von dem AN überreichten Kostenberechnung geschlossen.

7.4.6 Sollten die Parteien sich auf die Höhe der anrechenbaren Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz binnen dieser Frist nicht einigen können, so entscheidet über die Höhe der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ein von der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau bestimmter Honorarsachverständiger als Schiedsgutachter.

7.5 Als Nebenkosten werden die Kosten insbesondere für:
- Post- und Fernmeldegebühren
- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen, insbesondere von Plänen
- Fahrtkosten
- Reisen des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit 1,5 v.H. des vereinbarten Nettohonorars der Grundleistungen nach §§ 3.1.1 und 3.1.2 erstattet. Darüber hinaus gehende Nebenkosten werden nicht erstattet.

7.6 Verlangt der Auftraggeber zusätzliche, nach diesem Vertrag nicht geschuldete Leistungen oder Wiederholungen von bereits vertragskonform fertiggestellten und freigegebenen Leistungen oder sonstige Änderungen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen (nachfolgend zusammen auch „**Leistungsänderungen**") und führt dies zu einem Mehraufwand des AN, ist das Honorar unter Saldierung von Mehr- und Minderaufwand und unter Fortschreibung der in diesem Vertrag vereinbarten Honorare entsprechend angemessen anzupassen. Hierfür treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

7.6.1 Die Parteien werden die Honoraranpassung vor der Umsetzung der Leistungsänderung schriftlich vereinbaren.

7.6.2 Können sich die Parteien nicht über die Höhe der angemessenen Honoraranpassung verständigen, entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei ein von der Handelskammer Hamburg zu bestimmender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag vereinbarten Honorare (Fortschreibung der Preise). Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien in entsprechender Anwendung von § 91 ff. ZPO.

7.6.3 Es wird klargestellt, dass für Leistungen, die durch einen Mangel oder eine sonstige Vertragsverletzung des AN erforderlich werden (insbesondere Wiederholungen von Leistungen), von dem AN eine Honoraranpassung nicht verlangt werden kann.

7.6.4 Es wird klargestellt, dass im Zusammenhang mit Anpassungen der Leistungen oder der Leistungsziele, die sich aus dem dynamischen Planungsprozess ergeben, eine Honoraranpassung von dem AN nicht verlangt werden kann.

7.7 Der AN ist im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer Honoraranpassung (dem Grunde oder der Höhe nach) nicht berechtigt, die Umsetzung der Leistungsänderung von einer vorherigen Vereinbarung der Honoraranpassung abhängig zu machen; ihm steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7.8 Eine Anpassung des Honorars wegen etwaiger Verlängerungen der in diesem Vertrag festgelegten Leistungszeiten kann der AN nur verlangen, wenn sich die Leistungszeit für alle Leistungen außer der Leistungsphase 8 um mehr als 6 Monate gegenüber der vertraglich vereinbarten Leistungszeit verlängert, ohne dass dies von dem AN zu vertreten ist. Verzögert sich der Leistungsbeginn, begründen die sich daraus ergebenden

Terminverschiebungen keine Verlängerung der Gesamtleistungszeit im vorstehenden Sinne. Hat der AN einen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung wegen Verlängerungen der Leistungszeiten, berechnet sich diese nach dem durch die Verlängerung entstandenen nachgewiesenen Mehraufwand.

7.9 Leistungen nach Zeithonorar können nur dann gefordert werden, wenn sie in diesem Vertrag vereinbart sind oder das Zeithonorar vor der Ausführung der jeweiligen Leistung mit dem Auftraggeber gesondert schriftlich vereinbart worden ist. Soweit Leistungen nach Zeithonorar abzurechnen sind, werden folgende Stundensätze vereinbart:

Projektleiter/-in [redacted]
Projektingenieur/-in
Technischer Mitarbeiter/-in

Mit den Stundensätzen sind Nebenleistungen sowie der Einsatz von Hilfspersonal abgegolten.

7.10 Honorarrechnungen sind zu richten an

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
c/o ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

§ 8
Haftpflichtversicherung des AN

8.1 Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen gegen den AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 11 AVB (Anlage 1) müssen mindestens betragen (jeweils 2-fach maximiert):

- für Personenschäden 2.000.000 Euro
- für sonstige Schäden 2.000.000 Euro

§ 9
Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des AN auf einen Dritten zu übertragen. Der AN kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

9.2 Die dem AG vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen hat der AN in dreifacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN- gerecht zu falten und mit Heftrandverstärkung in Ordnern vorzulegen.

9.3 Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind von dem AN in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen und mit einer Bescheinigung nach den Vorgaben des AG zu versehen.

Zum Zeichen der Prüfung hat der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem AG unverzüglich auszuhändigen.
Mit den Bescheinigungen übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

9.4 Bautagebuch und Bauausgabebücher sind entsprechend den Vorgaben des AG zu führen.

9.5 Im Übrigen hat der AN dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand angefertigten Pläne und Unterlagen auf Verlangen jederzeit in der von dem Auftraggeber bestimmten Form herauszugeben.

9.6 Der AN stellt die bauordnungsrechtliche(n) Bauleiterin / den Bauleiter ohne besondere Vergütung.

§ 10
Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vergleichbare Bedingungen der/des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.

10.3. Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit rechtlich zulässig oder tatsächlich möglich nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

Hamburg, den 06.02.2019

[redacted]

Auftragnehmer

Hamburg, den 04.02.2019

[redacted]

Auftraggeber

Anlagen:
Anlage 1 AVB für freiberufliche Leistungen